

Entlastungsprämie und Steuerberaterreform gestoppt

Das vom Bundestag beschlossene "Neunte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften" (vgl. dazu StX 18/2026) hat am 08.05.2026 im Bundesrat keine Mehrheit gefunden.

Steuerfreie Entlastungsprämie vom Arbeitgeber

Damit ist insbesondere die darin enthaltene Entlastungsprämie für Beschäftigte in Höhe von 1.000 € gestoppt. Sie war vom Deutschen Bundestag kurzfristig mit in das Gesetz aufgenommen worden. Die sog. Entlastungsprämie sollte es Arbeitgebern ermöglichen, ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei eine Prämie von bis zu 1.000 € auszuzahlen. Die Prämie war Teil eines Maßnahmenpakets, das die Bundesregierung als Reaktion auf die finanziellen Belastungen der Bürger durch den Irankrieg auf den Weg gebracht hatte. Dazu gehört auch der sog. "Tankrabbatt", den der Bundesrat am 24.04.2026 in einer Sondersitzung gebilligt hatte und der seit Anfang Mai gilt.

Mehr Befugnisse für Lohnsteuerhilfvereine

Mit den ebenfalls im gescheiterten Gesetz enthaltenen Änderungen im Steuerberatungsrecht soll dieses modernisiert, vereinfacht und von Bürokratie befreit werden. Zu den Schwerpunkten gehören erweiterte Befugnisse von Lohnsteuerhilfvereinen sowie Erleichterungen für unentgeltliche Hilfe bei Steuerangelegenheiten. Enthalten sind zudem neue Regeln für die Beteiligung an Steuerberatungsgesellschaften (Fremdbesitzverbot).

Hinweis:

Über die Änderungen im Steuerberatungsrecht hinaus sind noch weitere steuerliche Maßnahmen enthalten: Neben Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz war die Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer von 200 % auf 280 % ab 2027 vorgesehen.

Wie geht es weiter?

Um das Vorhaben doch noch umzusetzen, können Bundesregierung und Bundestag nun den Vermittlungsausschuss anrufen. Dem Vernehmen nach ist die Entlastungsprämie jedoch inzwischen aufgegeben worden. Wahrscheinlicher als ein Vermittlungsverfahren erscheint deshalb die Übernahme der verbleibenden Änderungen in andere Gesetzgebungsverfahren.

*Bundesrat kompakt v. 08.05.2026

Aufzeichnungspflicht für die Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers

Der Aufzeichnungspflicht gemäß § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG wird in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht nur genügt, wenn sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung einzeln und zeitnah in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen, zumindest aber gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument aufgezeichnet werden.

*BFH, Urt. v. 24.03.2026 - VIII R 6/24

Im Streitfall machte der Kläger bei seinen Einkünften aus selbständiger Arbeit Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Er ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Die Belege für die Gebäudekosten sammelte er im Laufe des Jahres und fasste sie erst im Zusammenhang mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung in einer Übersicht zusammen. Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Aufwendungen nur teilweise an. Im Einspruchsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg.

Das FG versagte im anschließenden Klageverfahren den Betriebsausgabenabzug vollständig mit der Begründung, der Kläger habe die besonderen Aufzeichnungspflichten des § 4 Abs. 7 EStG nicht erfüllt. Der BFH sah das genauso.

Nach Auffassung des Senats stellt § 4 Abs. 7 Satz 2 EStG eine eigenständige materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug dar. Danach dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur berücksichtigt werden, wenn sie einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Diese Anforderungen gelten nach Ansicht des BFH auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Auch bei ihnen bedürfe es einer klaren Abgrenzung zwischen privater und betrieblicher Sphäre. Gerade beim häuslichen Arbeitszimmer bestehe wegen der Einbindung in die private Wohnsphäre ein besonderes Bedürfnis nach einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation.

Sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung müssten daher einzeln und zeitnah aufgezeichnet werden. Dies könne entweder in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen oder gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument erfolgen.

Eine bloße Sammlung der Belege genüge indes nicht. Ebenso reiche es nicht aus, die Aufwendungen erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums zusammenzustellen oder lediglich die Gesamtsumme der Arbeitszimmerkosten in der Anlage "EÜR" einzutragen.

Im Streitfall fehlte es bereits an einer zeitnahen Aufzeichnung. Der Kläger hatte die Belege über das Jahr hinweg gesammelt und die Übersicht erst mehrere Monate später im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärung gefertigt. Zudem enthielt die Übersicht nicht sämtliche geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere nicht die Abschreibungsbeträge.

Ohne Erfolg blieb auch die Verfassungsfrage des Klägers. Der BFH sah keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 4 Abs. 7 EStG. Die Aufzeichnungspflichten dienten einer sachgerechten Kontrolle der Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer und seien bereits vom BVerfG im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung des Jahressteuergesetzes 1996 gebilligt worden.

Obwohl die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug also insgesamt nicht vorlagen, blieb es bei den vom Finanzamt bereits anerkannten Aufwendungen, weil das FG die Steuerfestsetzung im Klageverfahren nicht zu Lasten des Klägers erhöhen durfte. Insoweit war die Entscheidung daher aufzuheben.

Arbeitslohn eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei privater Pkw-Nutzung

Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer den Betriebs-Pkw ohne entsprechende Gestattung der Gesellschaft für private Zwecke, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor. Die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen Pkw hat keinen Lohncharakter, so dass kein Arbeitslohn vorliegt. Die steuerlichen Folgen einer vGA können nicht im Wege eines Lohnsteuer-Haftungsbescheids geltend gemacht werden.

*FG Düsseldorf, Urt. v. 30.06.2025 - 14 K 1478/22 L, H(L)

Gegen die Klägerin, eine GmbH, wurde ein Lohnsteuer-Haftungsbescheid erlassen. Während des Streitzeitraums war die Klägerin Eigentümerin eines Pkw, der dem Alleingesellschafter-Geschäftsführer nur für betriebliche Fahrten zur Verfügung stand. Dies wurde im Fahrtenbuch dokumentiert. 2016 wurde im Geschäftsführervertrag eine monatliche Bruttovergütung von 5.000 € vereinbart, es fanden sich jedoch keine Regelungen zur Pkw-Nutzung. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der Geschäftsführer den Pkw privat genutzt hatte, weshalb die Fahrtenbücher nicht ordnungsgemäß und zu verwerfen seien.

Die Klägerin wandte sich vor dem FG Düsseldorf dagegen und war erfolgreich. Eine vertragswidrige Pkw-Nutzung durch den Geschäftsführer konnte nicht festgestellt werden. Im Geschäftsführervertrag findet sich keine Vereinbarung über die Privatnutzung des Pkw. Auch kann man keine vertragswidrige Privatnutzung feststellen, wofür die Existenz eines umfangreichen privaten "Fuhrparks" des Geschäftsführers spricht, welcher mehrere Fahrzeuge umfasste. Dass der Geschäftsführer die Privatfahrzeuge nutzte, ist plausibel, da die GmbH unter der Wohnadresse des Geschäftsführers ansässig war und er so ohne Weiteres auf seinen Fuhrpark zugreifen konnte.

Zudem liegt auch keine vGA vor, da es nach Ansicht des Gerichts an einer Leistung an den Gesellschafter fehlt. Im Übrigen können die steuerlichen Folgen einer vGA nicht durch das Finanzamt im Rahmen eines Lohnsteuer-Haftungsbescheids geltend gemacht werden.

In eigener Sache:

Am Freitag, den 05. Juni 2026 bleibt unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Juni 2026

- 10.06. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.06. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.06. Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer
- 10.06. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief